

Grundordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 12. Dezember 2006

rechtsbereinigt mit Stand vom 8. Juni 2015

Der Hochschulrat hat die vom Hochschulsenat der Hochschule für bildende Künste Hamburg am 7. Dezember 2006 beschlossene Grundordnung nach § 84 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), in der nachstehenden Fassung genehmigt:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Organisation der Hochschule Gliederung unterhalb der zentralen Ebene

(1) Die HFBK gliedert sich in:

- einen Studiengang (konsekutiver Bachelor-/Master-Studiengang),
- Studienschwerpunkte (Bildhauerei, Bühnenraum, Design, Film, Grafik/Typografie/Fotografie, Malerei/Zeichnen, Theorie und Geschichte, Zeitbezogene Medien)¹,
- Werkstätten und Labore,
- zentrale Einrichtungen (Bibliothek).

(2) Die Organisation stellt sicher, dass alle Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse an die Anforderungen von Lehre und Forschung angebunden sind. Sie gewährleistet die transdisziplinäre Arbeit in Lehre und Forschung.

(3) Der Studiengang wird auf Grundlage der Beschlüsse des Hochschulrates gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG vom Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 6 HmbHG eingerichtet. § 52 Absatz 7 HmbHG bleibt unberührt.²

(4) Studienschwerpunkte werden auf Grundlage der Beschlüsse des Hochschulrates gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG vom Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 4 HmbHG eingerichtet.³

¹ geändert mit Änderungssatzung vom 24. Juni 2009

² geändert mit Änderungssatzung vom 8. Juni 2015

³ geändert mit Änderungssatzung vom 8. Juni 2015

§ 3

Studiengang Aufgaben, Organisation

(1) Der Studiengang strukturiert die Leistungsanforderungen für ein erfolgreiches Studium. Er definiert die Inhalte und Ziele der Lehre. Dem Studiengang gehören alle an der Ausbildung beteiligten Lehrenden an, die Zuordnung ergibt sich aus den Fachanforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen und aus den Fachbeschreibungen der Stellen. Die Studierenden gehören entsprechend ihres angestrebten Studienabschlusses dem Studiengang an.

(2) Aufgaben des Studiengangs sind insbesondere:

- Entwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen,
- Planung und Sicherstellung der notwendigen Lehranforderungen entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen,
- Stellungnahme zur Erfüllung der Lehrverpflichtung,
- auf der Grundlage der Prüfungsordnungen Mitwirkung an der Organisation der Prüfungen, der Studienberatungen und der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 4

Zusammensetzung des Hochschulsenats

(1) Der Hochschulsenat nimmt zugleich die Aufgaben des Studiengangausschusses wahr. Sind einzelne Studienschwerpunkte des Studiengangs nicht durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Hochschulsenat vertreten, so benennen die jeweiligen Studienschwerpunkte ein Mitglied ohne Stimmrecht, das in den Hochschulsenat kooptiert wird.

(2) Dem Hochschulsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) sechs Professorinnen und Professoren,
- b) zwei Studierende,
- c) zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des akademischen Personals,
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP).

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Hochschule.

§ 5

Studienschwerpunkte Aufgaben, Organisation

(1) In den Studienschwerpunkten sind die fachbezogenen Bereiche zusammengefasst. Die Zugehörigkeit der Professorinnen und Professoren ergibt sich aus den Fachbeschreibungen der Stellen und für Studierende aus dem angestrebten Studienschwerpunktsabschluss.

(2) Die Studienschwerpunkte sichern das erforderliche Lehrangebot für den Studiengang entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung. Sie sorgen für den Ausbau, die Weiterentwicklung und Intensivierung möglicher Studienangebote und entwickeln Formen der Kooperation mit anderen staatlichen oder privaten Einrichtungen.

(3) Die Mitglieder des Studienschwerpunktes bilden einen Ausschuss und wählen eine Professorin/einen Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Studierenden des Studienschwerpunktes wirken in dem Ausschuss durch eine Vertreterin/einen Vertreter mit, die/der von den studentischen Mitgliedern im Hochschulsenat vorgeschlagen und vom Hochschulsenat bestätigt wird.

§ 6

Werkstätten und Labore Aufgaben, Organisation

(1) Das akademische Personal bildet einen Ausschuss für die Werkstätten und Labore. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus den Fachanforderungen der Stellen. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(2) Das akademische Personal in den Werkstätten und Laboren stellt das erforderliche Angebot für den Studiengang entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung sicher und unterstützt die Realisierung von künstlerischen Projekten unter dem Aspekt ihrer spezifischen materialbezogenen Erfordernisse.

II. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Zusammenwirken, Gremien der zentralen Ebene

Angelegenheiten, die den Studiengang und die Studienschwerpunkte gemeinsam betreffen, nimmt der Hochschulsenat als Studiengangsausschuss wahr. In diesem Fall erhalten die kooptierten Mitglieder des Hochschulsenates (§ 4 Absatz 1 Satz 2) Stimmrecht im Studiengangsausschuss.

III. Abschnitt

Präsidium

§ 8

Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums, Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird auf zwei festgelegt. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten müssen bereits vor der Bestätigung durch den Hochschulsenat Mitglieder der Hochschule gewesen sein. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss der Professorengruppe angehören. Die Amtszeiten können zu unterschiedlichen Terminen beginnen. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Sie kann, mit Ausnahme der Fälle des § 9 Absatz 1, vorher durch Beendigung der Mitgliedschaft enden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt neun Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung ist möglich.⁴

IV. Abschnitt

Mitglieder

§ 9

Mitglieder der Hochschule für bildende Künste

(1) Professorinnen oder Professoren, die während ihrer Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident in den Ruhestand treten, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident Mitglied der Hochschule für bildende Künste Hamburg im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 HmbHG.

(2) Mitglieder der Hochschule sind die in der Hochschule hauptberuflich Beschäftigten sowie die immatrikulierten Studierenden einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden. Als hauptberuflich Beschäftigte gelten die in der Lehre beschäftigten Personen, die mindestens die Hälfte der in § 11 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) aufgeführten Regellehrverpflichtung ausüben. Gewährte Ermäßigungen entsprechend §§ 16 bis 18 LVVO sind dabei der tatsächlich ausgeübten Lehrverpflichtung hinzuzurechnen.

Als hauptberuflich Beschäftigte gelten im Übrigen Personen, die mindestens die Hälfte der im öffentlichen Dienst üblichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(3) Professorinnen und Professoren, denen gemäß § 17 HmbHG die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen wurde, sind Mitglieder der HFBK.

V. Abschnitt

Sonstige Organisationseinheiten

§ 10

Beauftragte

Der Hochschulsenat wählt die Gleichstellungsbeauftragte der HFBK und ihre Stellvertreterin sowie die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden betragen drei Jahre. Der Hochschulsenat trägt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeiten für eine Neu- oder Wiederwahl Sorge.

§ 11

Ombudsfrau, Ombudsmann

Unbeschadet der Zuständigkeiten des Widerspruchsausschusses nach § 66 HmbHG nimmt eine Ombudsfrau oder ein Ombudsmann gemeinsam mit einem Mitglied der Studierendenschaft der HFBK die Aufgabe der Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Gemäß § 99 HmbHG werden Ombudsfrau oder Ombudsmann vom Hochschulsenat aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Studierendenschaft wird für jeweils ein Jahr vom Allgemeinen Studierendenausschuss der Studierendenschaft der HFBK benannt; wiederholte Wahl und Benennung ist zulässig.

⁴ geändert mit Änderungssatzung vom 8. Juni 2015

§ 12

Vertrauenspersonen für den Fall der geschlechtsbezogenen Diskriminierung und sexuellen Gewalt an der HFBK⁵

1. Die HFBK benennt zur Verhinderung oder Abwendung von sexueller Diskriminierung und Gewalt drei zentrale Vertrauenspersonen, die als Kontaktstellen für betroffene Personen dienen. Eine der drei Vertrauenspersonen kann eine externe Person sein.
2. Die Vertrauenspersonen werden vom Hochschulsenat für zwei Jahre gewählt. Sie werden in juristischen Angelegenheiten durch die Kanzlerin/den Kanzler bzw. der Justiziarin/dem Justiziar der HFBK nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verfahrensbegleitend unterstützt. Eine der Vertrauenspersonen kann je nach fachlicher Eignung auch die Gleichstellungsbeauftragte der HFBK sein.
3. Die Vertrauenspersonen berichten jährlich in anonymisierter Form dem Hochschulsenat der HFBK.
4. Die einzelnen Vertrauenspersonen haben das Recht, die akademischen Gremien mit Problemen sexueller Diskriminierung und Gewalt an der HFBK zu befassen.
5. Betroffene können sich direkt an die jeweiligen Vertrauenspersonen wenden. Wenden sich Betroffene an zentrale Stellen der HFBK (Erstkontakt), so leiten diese unverzüglich in anonymer Form das Anliegen an eine der Vertrauenspersonen weiter. Die entsprechende Vertrauensperson wird mit der Betroffenen oder dem Betroffenen das weitere Vorgehen absprechen. Zum Schutz der Betroffenen sind die Beteiligten zur vertraulichen Behandlung verpflichtet. Auf Wunsch der Betroffenen oder des Betroffenen werden diese über Ansprüche und Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens informiert. Die Dienststelle prüft dienst-, arbeitsrechtliche und hochschulrechtliche Maßnahmen.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 13

Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am 1. Oktober 2007 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Studiengänge Kunst, Kunstpädagogik, Design, Visuelle Kommunikation/Medien ihre Aufgaben bis zur Einführung des Bachelor-/Mastersystems weiter wahrnehmen. Gleichzeitig wird damit die Grundordnung vom 2. Dezember 2005 mit der Änderung vom 6. Juli 2006 aufgehoben.

Hamburg, den 12. Dezember 2006

Der Hochschulrat der Hochschule für bildende Künste Hamburg

⁵ geändert mit Änderungssatzung vom 7. Juni 2010

Legende der Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 24. Juni 2009

(Änderung von § 2 Absatz 1)

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

2. Änderungssatzung vom 7. Juni 2010

(Hinzufügung des § 12)

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

3. Änderungssatzung vom 8. Juni 2015

Änderung von § 2

Änderung von § 8 Absatz 3

Die Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.